

ÖBB-Infrastruktur AG, Stab Recht, Praterstern, 1020 Wien

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Referat Naturschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

ÖBB-Infrastruktur AG
Stab Recht & Beteiligungsmanagement
Verwaltungsrecht & Grundeinlöse
1020 Wien, Praterstern 3

Mag. Michaela Haas
E-Mail: michaela.haas@oebb.at

Datum
01.09.2025

GZ: ABT13-89219/2023-43

**Nationalparkplan-Verordnung Gesäuse, 3. Verordnung 2025, Begutachtung des
Verordnungsentwurfes
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die ÖBB-Infrastruktur AG nimmt zum oa Verordnungsentwurf innerhalb der vorgesehenen Stellungnahmefrist wie folgt Stellung:

Wir weisen darauf hin, dass sich im intendierten Schutzgebiet eine konsensmäßig errichtete bestehende Eisenbahnstrecke der ÖBB-Infrastruktur AG befindet. Es bestehen keine Absichten, den Betrieb dieser Strecke einzustellen oder sie gar abzutragen. Damit unterliegen die ÖBB der eisenbahnrechtlichen Verpflichtung gem § 19 EisbG zum Betrieb und zur Instandhaltung dieser Strecke. Jegliche Unterschützstellung des Streckenbandes und der angrenzenden Flächen hat diesen Umstand iSd § 2 des Verordnungsentwurfes angemessen zu berücksichtigen.

Wir weisen weiters darauf hin, dass insbesondere der Klimawandel und die durch ihn ausgelöste objektive Notwendigkeit einer Reduktion von CO₂-Emissionen einen Ausbau insbesondere der Eisenbahninfrastruktur in Österreich geboten erscheinen lassen. Sollte die Nachfrage der zugangsberechtigten Eisenbahnverkehrsunternehmen oder die Planungen der Verkehrsverbände der österreichischen Bundesländer einen Ausbau der durch das Schutzgebiet führenden öffentlichen Eisenbahninfrastruktur notwendig machen, wäre auch ein solches Vorhaben gem § 2 des Entwurfes im

Klassifizierungsstufe: ÖBB-Infrastruktur AG/Stab Recht und Beteiligungsmanagement

Hinblick auf seine Notwendigkeit im öffentlichen Verkehrsinteresse zu beurteilen und – selbstredend unter Verschreibung geeigneter Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen – nicht grundsätzlich unzulässig sondern Gegenstand einer vorzunehmenden Rechtsgüterabwägung.

Es erscheint geboten, auf diese – vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25.06.1998, G256/98, VfSlg 15.552 bestätigten – Anforderungen (wenn nicht im Text der Verordnung, so doch zumindest in den Materialien zu ihrer Erlassung) ausdrücklich hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die ÖBB-Infrastruktur AG:



Dipl.-Ing. Christian Rachoy
GB Streckenmanagement und Anlagenentwicklung

Mag. Michaela Haas
Stab Recht und Beteiligungsmanagement

Ergeht in Kopie an:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Sektion II Mobilität, Abteilung 3 Infrastrukturplanung
per E-Mail: ii3@bmimi.gv.at

Klassifizierungsstufe: ÖBB-Infrastruktur AG/Stab Recht und Beteiligungsmanagement

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, HG Wien, UID ATU 16210507,
Firmensitz: A-1020 Wien, Praterstern 3
UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT44 1100 0002 6281 8800, BIC: BKAUATWW